

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4911 –

**Kostenvorbehalt in § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch streichen –
Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen gewährleisten**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5043 –

**zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat,
den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss
der Regionen**

**Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen
2010–2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa
KOM(2010) 636 endg.; Ratsdok. 16489/10**

**hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 2
des Grundgesetzes i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit
von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten
der Europäischen Union**

**Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen
2010–2020 unterstützen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Menschen mit Behinderungen können nach den im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verankerten Kostengründen weiterhin gezwungen werden, in einem Heim zu leben. Das widerspricht nach Darlegung der Antragsteller dem Menschenrecht auf Freizügigkeit, das auch die freie Wahl des Aufenthaltsortes

umfasse. Ziel des Antrags auf Drucksache 17/4911 ist es, dass zwei Jahre nach Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Kostenvorbehalt nach SGB XII gestrichen wird.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag auf Drucksache 17/5043 fordern die Initiatoren die Bundesregierung u. a. auf, die Umsetzung der „Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020“ zu unterstützen und zudem konstruktiv an der fünften EU-Antidiskriminierungsrichtlinie mitzuwirken.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4911 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5043 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 17/4911 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 17/5043 abzulehnen.

Berlin, den 8. Juni 2011

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping
Vorsitzende

Markus Kurth
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Markus Kurth

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Antrag auf **Drucksache 17/4911** ist in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. März 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 17/5043** ist in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. März 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller kritisieren, dass Menschen mit Behinderungen aus den im SGB XII verankerten Kostengründen gegen ihren Willen gezwungen werden können, in einem Heim zu leben. Möglich werde das, wenn die Kommune nicht bereit sei, gegebenenfalls höhere Kosten für Assistenzleistungen in einer eigenen Wohnung im Vergleich zu anfallenden Assistenzkosten in einer stationären Einrichtung zu bezahlen. Diese Praxis verstoße gegen die Menschenrechte. Seit 2009 gelte zudem die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch in der Bundesrepublik Deutschland. Danach seien Bundesregierung, Landesregierungen und Kommunen verpflichtet, Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen. Eine Streichung des Kostenvorbehalts aus dem SGB XII sei folgerichtig und notwendig.

Zu Buchstabe b

Am 15. Dezember 2010 habe die Europäische Kommission die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Rat und den Ausschuss der Regionen über die „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa“ unterrichtet. Darin benenne die EU-Kommission das Ziel, Menschen mit Behinderungen „in die Lage zu versetzen, ihre vollen Rechte wahrzunehmen und uneingeschränkt an der Gesellschaft und der europäischen Wirtschaft teilzuhaben“. In der Strategie würden Maßnahmen auf EU-Ebene benannt, mit denen die nationalen Maßnahmen ergänzt werden sollten. Zudem würden Mechanismen aufgezeigt, die zur Durchsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf EU-Ebene, auch innerhalb der EU-Institutionen, notwendig seien. Außerdem zeige die Strategie, welche Unterstützung durch Bereitstellung finanzieller Mittel, Forschung, Bewusstseinsbildung, Statistik und Datensammlung erforderlich sei. Das

Vorhaben der EU-Kommission, einen Rechtsakt über die verbesserte barrierefreie Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen im Rahmen des Binnenmarkts in Erwägung zu ziehen, sei begrüßenswert. Außerdem sei das angekündigte Bestreben der EU-Kommission zu befürworten, den Übergang von institutionellen zu wohnortintegrierten Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen durch die Nutzung des Strukturfonds und des Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erleichtern.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Antrag auf Drucksache 17/4911 in ihren Sitzungen am 8. Juni 2011 beraten und gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** sowie der **Ausschuss für Tourismus** haben den Antrag auf Drucksache 17/5043 in ihren Sitzungen am 8. Juni 2011 beraten und gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage am selben Tag beraten und die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/4911 in seiner 68. Sitzung am 8. Juni 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/5043 in seiner 68. Sitzung am 8. Juni 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte die Anträge als überholt ab. Die Streichung des Kostenvorbehalts nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werde sich eventuell durch andere Maßnahmen erledigen. Insgesamt müsse man auch bei der Behindertenpolitik berücksichtigen, dass Steuergelder nur begrenzt verfügbar seien. Wichtig sei auch, keine unerfüllbaren Versprechungen zu geben. Man müsse realistisch bleiben. Daher würden die beiden Anträge abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** unterstützte die beiden Anträge. Sie seien vernünftig. Die Streichung des Kostenvorbehalts nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sei notwendig, um das Menschenrecht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes auch für Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Die geltende Fassung verstoße gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und damit auch gegen die eigenen Beschlüsse des Parlaments.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention auf europäischer Ebene. Es

müsse jedoch insgesamt gewährleistet sein, dass Vorgaben von der EU-Ebene auch vor Ort von den Kommunen umgesetzt werden könnten. Schließlich bestehe oft ein Spannungsfeld zwischen Anspruch und Finanzierbarkeit, auch wenn man das bedauere. Für die Betroffenen müssten individuell passende Lösungen gefunden werden. Dafür setze sich die Fraktion ein.

Die **Fraktion DIE LINKE** erläuterte, dass neben den Mitgliedstaaten die EU selbst ebenfalls der UN-Behindertenrechtskonvention beigetreten sei. Entsprechend erstelle sie auch einen eigenen Aktionsplan. Es täte der Bundesrepublik Deutschland gut, das tatkräftig zu unterstützen. Sinn des Antrags sei es, der Bundesregierung dafür die Unterstützung des Deutschen Bundestages zu geben. Dass die Streichung des Kostenvorbehalts bei der Wohnunterbringung notwendig sei, sei selbstverständlich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte den beiden Anträgen zu. Die Streichung des Kostenvorbehalts sei notwendig. Auch die Unterstützung der europaweiten Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen trage die Fraktion mit.

Berlin, den 8. Juni 2011

Markus Kurth
Berichterstatter

